



GZ: ABT13-418932/2024-8

Graz, am 17.10.2025

Ggst.: IPPC-Behandlungsanlage, Saubermacher Dienstleistungs AG,
8141 Premstätten, Gst.Nr. 486/105, 486/62, 486/59, 486/117,
486/113 KG Unterpremstätten, Anzeige Tausch
Röntgenfluoreszenz-Analysegerät, Anzeige vom 14.08.2024,
Anzeigeverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die **Saubermacher Dienstleistungs AG**, Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirch bei Graz, hat mit Eingabe vom 14.08.2025, bei der Behörde einlangend mit 19.12.2024, den Tausch eines **Röntgenfluoreszenz-Analyse-Laborgerätes (RFA)** am Standort in 8141 Premstätten, Am Damm 50 beantragt.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 21.10.2025 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Susanne Wagner
(elektronisch gefertigt)